

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

04.08.2025

Geschäftszeichen:

III 73-1.6.510-84/25

Zulassungsnummer:

Z-6.510-2518

Antragsteller:

GEZE GmbH

Reinhold-Vöster-Straße 21-29
71229 Leonberg

Geltungsdauer

vom: **11. August 2025**

bis: **11. August 2030**

Zulassungsgegenstand:

Gerätekombinationen (Auslösevorrichtung mit Brandmelder und Energieversorgung sowie Feststellvorrichtung) "HDO 200 R F" und "HDO 200 R F IS" für Feststellanlagen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Gerätekombinationen "HDO 200 R F" und "HDO 200 R F IS" (jeweils Auslösevorrichtung mit Brandmelder und Energieversorgung sowie Feststellvorrichtung) der Firma GEZE GmbH, Leonberg, für Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutzabschlüsse und andere Abschlüsse, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen.

Die Zulassungsgegenstände sind zur Verwendung für Feststellanlagen mit allgemeiner Bauartgenehmigung geeignet, wenn sie in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Feststellanlage aufgeführt sind.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte (Gerätekombinationen)

2.1 Eigenschaften

2.1.1 Allgemeines

Die Gerätekombinationen, deren technische Daten und Konstruktionsmerkmale¹ beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind, müssen den der Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Gerätekombinationen und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Auslösevorrichtung mit Rauchmelder und Energieversorgung sowie die Feststellvorrichtung(en) müssen jeweils in einem Gehäuse zu einer Gerätekombination (Baueinheit) zusammengefasst sein.

Die Auslösevorrichtung mit Rauchmelder muss im Brandfall ein entsprechendes Signal generieren und bei Erfüllung bestimmter Kriterien die Feststellvorrichtung(en) der jeweiligen Feststellanlage auslösen.

Der Rauchmelder muss im Brandfall ein entsprechendes Signal an die Auslösevorrichtung übertragen.

Die Energieversorgung liefert eine Betriebsspannung von 24 VDC und hat eine Leistung von 6,24 W.

Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters der Feststellanlage den Abschluss zum Schließen freigeben.

Die hier aufgeführten Eigenschaften wurden in diesem Zulassungsverfahren nachgewiesen.

Die Gerätekombinationen unterscheiden sich hinsichtlich der Feststellvorrichtungen.

Betriebsumgebungsbedingungen der Gerätekombinationen nach Angabe des Herstellers:

- Schutzart: IP20
- Lufttemperatur: - 15 °C bis +50 °C
- Relative Feuchte 5 % bis 95 %

¹ Der Antragsteller/Hersteller hat die technischen Daten und Konstruktionsmerkmale der für die Fremdüberwachung der Herstellung zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

2.1.2 Gerätekombination "HDO 200 R F"

Die Auslösevorrichtung mit Brandmelder und die Energieversorgung sowie der Drehflügelantrieb mit Selbstschließfunktion "HDO 200"² nach DIN 18263-4³ mit Übereinstimmungszertifikat⁴ sind jeweils in einem Gehäuse zu einer Gerätekombination (Baueinheit) zusammengefasst. An diese Gerätekombination können zusätzliche Brandmelder mit 3-Leiter-Technik angeschlossen werden.

2.1.3 Gerätekombination "HDO 200 R F IS"

Die Auslösevorrichtung mit Brandmelder und die Energieversorgung sowie die Drehflügelantriebe mit Selbstschließfunktion "HDO 200"² (Gangflügel) und "HDO 200 IS"² (Standflügel) nach DIN 18263-4³ mit Übereinstimmungszertifikat⁴ sind jeweils in einem Gehäuse zu einer Gerätekombination (Baueinheit) zusammengefasst. An diese Gerätekombination können zusätzliche Brandmelder mit 3-Leiter-Technik angeschlossen werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Gerätekombinationen sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Jede Gerätekombination oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein oder die Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf jeder Gerätekombination oder dem Lieferschein oder der Anlage zum Lieferschein oder der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Gerätekombination "HDO 200 R F" oder Gerätekombination "HDO 200 R F IS"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.510-2518
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2.2.3 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu den jeweiligen Gerätekombinationen eine schriftliche Einbauanleitung⁵ mitgeliefert wird. Die Einbauanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

2.2.4 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu den jeweiligen Gerätekombinationen eine schriftliche Wartungsanleitung⁵ mitgeliefert wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebauten Gerätekombinationen auch nach langer Nutzung ihre Aufgaben erfüllt.

² Hersteller: Firma GEZE GmbH

³ DIN 18263-4:2015-04 Schlösser und Baubeschläge – Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf Teil 4: Drehflügelantriebe mit Selbstschließfunktion

⁴ Übereinstimmungszertifikat gemäß Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Teil C, lfd. Nr. C 2.6.7 (bzw. nach Landesrecht); s. www.dibt.de

⁵ Die Einbauanleitung/Wartungsanleitung kann, soweit verfügbar, über einen QR-Code abgerufen werden.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Gerätekombinationen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Gerätekombinationen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Gerätekombination mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Gerätekombinationen ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Gerätekombinationen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Nach ihrer Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jeder einzelnen Gerätekombination zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Gerätekombinationen bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Gerätekombinationen mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Gerätekombinationen hinsichtlich:

- der verwendeten Bestandteile gegenüber den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Stücklisten,
- des korrekten Einbaus und der korrekten elektrischen Verbindungen zwischen den Bauteilen,
- der elektrischen Sicherheit,
- ihrer Maßhaltigkeit gegenüber den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Konstruktionszeichnungen, sowie
- ihres bestimmungsgemäßen Verhaltens im Fall eines Alarms (Brand), einer Störung oder Handauslösung sowie ihrer Überwachungsfunktionen

unter Berücksichtigung der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Dokumentation zur werkseigenen Produktionskontrolle zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Gerätekombination bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung

- Datum der Herstellung und der Prüfung der Gerätekombination bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Gerätekombinationen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Gerätekombinationen ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Gerätekombinationen ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist jeweils eine Erstprüfung der Gerätekombinationen durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Sylvia Panneck
Referatsleiterin

Beglaubigt
Lautenbach